

**Vorlage**  
an den  
Rat der Stadt Helmstedt  
über den Verwaltungsausschuss

**Einrichtung von Horten an Grundschulen;  
weitere Vorgehensweise**

In Helmstedt existiert bislang nur ein „echter“ Hort (eine Hortgruppe), der von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Stephani betrieben wird. Die tägliche regelmäßige Betreuungszeit liegt hier bei 3 Stunden. Da diese Hortgruppe in den Ferien ganztags geöffnet ist, wird eine durchschnittliche tägliche Betreuungszeit von 4 Stunden erreicht, was im Übrigen auch die Voraussetzung für den Erhalt eines Betriebskostenzuschusses vom Landkreis Helmstedt ist.

Die Kath. Kirchengemeinde St. Ludgeri betreibt darüber hinaus ein hortähnliches Angebot für 12 Kinder. Die tägliche Betreuungszeit liegt hier bei 3,5 Stunden. Da diese Einrichtung jedoch in den Ferien geschlossen bleibt, wird in diesem Fall nicht die für einen Hort notwendige 4-stündige Betreuungszeit erreicht. Dies hat zur Folge, dass wir vom Landkreis Helmstedt keine Zuschüsse für diese Einrichtung erhalten.

Im Zuge einer möglichen Schaffung von Horten an den 3 antragstellenden Grundschulen sollte somit mindestens eine tägliche Betreuungszeit von 4 Stunden erreicht werden, um entsprechende Zuschüsse des Landkreises in Anspruch nehmen zu können. Im Falle von Ganztagschulen hätte dies zur Folge, dass die nachmittägliche Hortbetreuung als paralleles Angebot zeitgleich mit der schulischen Betreuung stattfinden müsste, um die für die Bezuschussung erforderliche Betreuungszeit sicherzustellen.

Grundsätzlich wird die Einrichtung von Hortgruppen in den betroffenen Grundschulen auch mit kostenverursachenden baulichen Maßnahmen sowie Mobiliaranschaffungen verbunden sein. Der Umfang der erforderlichen Umbaumaßnahmen ist im Einzelfall als Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis mit dem Nds. Kultusministerium, Referat Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder (Herrn Batel) abzustimmen und kann demzufolge zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend festgelegt werden. Die hierfür erforderlichen Mittel sind im Haushalt 2009 nicht eingeplant.

Nach Fertigstellung der 3 Horteinrichtungen würde die Stadt Helmstedt über 60 neue Hortplätze (3 x 20 Plätze) verfügen. Aus unserer Sicht wäre jedoch eine vorherige Bedarfsermittlung bei den jeweiligen Eltern der Grundschulen sinnvoll. Eine telefonische Rückfrage bei Herrn Batel ergab, dass bei einem eventuell geringeren Bedarf auch unter bestimmten Voraussetzungen eine Hort-Kleingruppe (12 Plätze) realisierbar wäre. Hierzu müsste es sich jedoch bei dem Träger gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen) um einen gemeinnützigen Verein handeln. Nach Aussage von Herrn Batel würde die AWO dieses Kriterium aus seiner Sicht erfüllen. Darüber hinaus müssten die Vorgaben des § 3 der 1. DVO-KiTaG (als Anlage beigefügt) erfüllt sein.

Aufgrund eines entsprechenden Hinweises in der vergangenen Sitzung des AJFSS am 03.06.2009 wurde versucht, den Schulleiter der GS Lessingstraße hinsichtlich seiner Intentionen in Bezug auf die mögliche Schaffung eines Hortes zu befragen. Da sich Herr Wäterling jedoch bis zur Fertigstellung dieser Vorlage auf Klassenfahrt befand, konnte er bislang telefonisch nicht erreicht werden.

Der nunmehr mit dieser a-Vorlage unterbreitete Beschlussvorschlag spiegelt die Empfehlung des AJFSS wieder.

**Beschlussvorschlag:**

1. In den Grundschulen Friedrichstraße, Pestalozzistraße und Emmerstedt werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt Horte eingerichtet.
2. Hinsichtlich einer Trägerschaft für die zu schaffenden Horte werden Verhandlungen mit möglichen Trägern aufgenommen.

(Eisermann)

**Anlage**

## **1. DVO-KiTaG**

### **§ 3 Abweichende Vorschriften für Kleine Kindertagesstätten**

(1) Abweichend von § 1 müssen Kleine Kindertagesstätten über folgende räumliche Mindestausstattung verfügen:

1. je Kind mindestens 3 qm Bodenfläche, bezogen auf die gesamte Kindertagesstätte, wobei die Bodenfläche einer Küche oder des Sanitärraums nicht mitzurechnen sind,
2. einen Ruheraum bei Ganztagsbetreuung, wenn sich die Mehrzahl der betreuten Kinder im Krippenalter befindet, oder ein Raum zur Erledigung von Schulaufgaben, wenn überwiegend Schulkinder betreut werden,
3. Rückzugsmöglichkeiten,
4. einen besonderen Sanitärraum,
5. bei Ganztagsbetreuung die Möglichkeit für die Zubereitung oder Vervollständigung von Mahlzeiten,
6. dem Alter der Kinder entsprechende Spielmöglichkeiten im Freien.

(2) Abweichend von § 2 dürfen Gruppen für Kinder im Krippenalter oder im Kindergartenalter nicht mehr als zehn, Gruppen für Schulkinder nicht mehr als zwölf Kinder umfassen. Die Mindestgröße der Gruppen beträgt jeweils fünf Kinder.

(3) Abweichend von § 4 Abs. 1 und 2 KiTaG darf für die Betreuung von Kindern, die noch nicht die Schule besuchen, auch eine Kinderpflegerin oder ein Kinderpfleger eingesetzt werden.

(4) Abweichend von § 4 Abs. 3 KiTaG muss für die überwiegende Betreuungszeit eine zweite Kraft vorhanden sein, die auch im Wechseldienst aus dem Kreis der Eltern gestellt werden kann; für die übrige Öffnungszeit muss Rufbereitschaft bestehen.

(5) Abweichend von § 5 KiTaG beträgt die Freistellungs- und Verfügungszeit insgesamt mindestens fünf Stunden wöchentlich.